

628 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungsänderungsgesetz 1985)

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1985 im Zuge seiner Beratungen über den Antrag 119/A der Abgeordneten Dr. Sch w i m m e r und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Verlängerung der Angehörigeneigenschaft von arbeitslosen Jugendlichen in der sozialen Krankenversicherung und des Antrages 139/A der Abgeordneten H e s o u n, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Sch w i m m e r betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) aufgrund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten H e s o u n, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Sch w i m m e r einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen.

Diesem Gesetzentwurf, der eine Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vorsieht und der eine inhaltliche Regelung beider Vorlagen unter Berücksichtigung einiger Änderungen beinhaltet, wurde von den Antragstellern im Ausschuss für soziale Verwaltung folgende Begründung beigegeben:

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 49 Abs. 3 Z 1 und 2 ASVG):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1984, G 36, 37/82-12 ua., den zweiten Satz im § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG sowie die Wortfolge „oder kollektivvertraglicher Regelungen“ im § 49 Abs. 3 Z 2 ASVG als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1985 in Kraft.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, daß ein ausschließliches Anknüpfen an eine kollektivvertragliche Regelung nicht geeignet sei, ein taugliches Differenzierungskriterium zu liefern. § 68 Abs. 2 zweiter Satz EStG 1972 zeige nämlich, daß eine erhebliche Anzahl von Dienstnehmergruppen in gleicher Lage ausgeschlossen würde. Der Gesetzgeber sei, wenn er sich an arbeitsrechtliche Regelungen anschließt, gehalten, auch die neben dem Kollektivvertrag zur Verfügung stehenden sonstigen Kriterien möglichst auszuschöpfen, um die sozialversicherungsrechtliche Gleichbehandlung der Dienstnehmer in weitestreichendem Umfang zu gewährleisten.

Dementsprechend soll § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG dahin gehend geändert werden, daß der bisherige Text des aufgehobenen zweiten Satzes dieser Gesetzesstelle mit einer entsprechenden Anpassung an die Terminologie des Arbeitsverfassungsgesetzes beibehalten und ein weiterer Satz hinzugefügt wird. Dieser sieht die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern, deren Dienstverhältnis keiner kollektiven Regelung unterliegt, vor und verweist zu diesem Zweck im Einklang mit den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes auf die Bestimmungen des § 68 (und des § 26) EStG 1972.

Durch das Arbeitsverfassungsgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, wurden die Instrumente der kollektiven Rechtsgestaltung umfassend neu geregelt und das Rechtsinstitut der Arbeits(Betriebs)ordnung durch die Betriebsvereinbarung abgelöst. Durch den Ausdruck „Normen der kollektiven Rechtsgestaltung“ im § 49 Abs. 3 Z 1 zweiter Satz ASVG sollen nicht nur in Kollektivverträgen geregelte Aufwandsentschädigungen erfaßt werden, sondern auch derartige Regelungen in Betriebsvereinbarungen, Satzungen, Mindestlohntarifen oder generell festgesetzten Lehrlingsentschädigungen, da all diese Instrumente der kollektiven Rechtsgestaltung die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen zum Inhalt haben können.

In gleicher Weise soll auch die Regelung über die Beitragsfreiheit von Schmutzzulagen (§ 49 Abs. 3 Z 2 ASVG) in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise gelöst werden.

Hier scheint jedoch die Bezugnahme auf § 68 EStG 1972 allein nicht ausreichend zu sein, um die Beitragsfreiheit von Schmutzzulagen in adäquater, dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis gerecht werdenden Weise zu regeln. Die im § 68 Abs. 2 zweiter Satz EStG 1972 aufgezählten Regelungsinstrumente umfassen jedenfalls nicht die Satzung und die Mindestlohnartafe, die jedoch als Normen der kollektiven Rechtsgestaltung sehr wohl auch als Anspruchsgrundlage für Schmutzzulagen in Frage kommen können. Durch die vorliegende Formulierung soll klargestellt werden, daß die Schmutzzulagen jener Arbeitnehmer, deren Anspruchsgrundlage eine Satzung (zB im graphischen Gewerbe) oder ein Mindestlohnartaf wäre, durch § 49 Abs. 3 Z 2 ASVG erfaßt werden.

Das Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis berührt mittelbar auch die Bestimmungen des § 49 Abs. 3 Z 6 bzw. § 49 Abs. 4 ASVG. Die diesbezüglichen Änderungen sind für die 41. Novelle zum ASVG, die im Laufe dieses Kalenderjahres der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden wird, in Aussicht genommen.

Zu Art. I Z 3 (§ 95 Abs. 1 ASVG):

Auf Grund der Änderung des § 95 Abs. 1 durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984, wird beim Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen auch der besondere Steigerungsbetrag für Höherversicherung nach § 248 Abs. 1 ASVG unter Umständen vom 40%igen Ruhen erfaßt.

Es ist jedoch sachlich gerechtfertigt, hier den vor der 40. Novelle zum ASVG bestehenden Rechtszustand, demzufolge nach der Regelung des § 95 Abs. 1 ASVG bei Anwendung des § 94 ASVG die Pensionen ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung heranzuziehen waren, wiederherzustellen.

Dies soll dadurch erfolgen, daß die bisherige Regelung des § 95 Abs. 1 ASVG inhaltlich unverändert, jedoch unter ausdrücklicher Aufzählung der einzelnen in Betracht kommenden Leistungsbestandteile (Zuschüsse, Zuschläge), als erster Satz beibehalten wird. Gleichzeitig wird ein zweiter Satz angefügt, der bestimmt, welche Leistungsbestandteile (Zuschüsse, Zuschläge) vom Ruhen gemäß § 94 ASVG erfaßt bzw. nicht erfaßt werden. Die im § 95 Abs. 1 zweiter Satz ASVG verfügte Ausnahme, „soweit dort nichts anderes bestimmt wird“ nimmt darauf Bedacht, daß gemäß § 94 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz ASVG bei der Ermittlung des oberen für das Ruhen maßgeblichen Grenzbeitrages die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen zu bilden ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 123 Abs. 4 ASVG):

Nach der geltenden Rechtslage verlängert sich die Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung für Kinder und Enkel über das 18. Lebensjahr (bzw. über den Zeitraum einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung) hinaus um Zeiten der Erwerbslosigkeit, und zwar für höchstens zwölf Monate. Diese Regelung (§ 123 Abs. 4 letzter Satz ASVG) wurde durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, eingeführt.

Schon damals hat der Gesetzgeber die Ansicht vertreten, daß in Fällen, in denen Jugendliche nach der Schulentlassung bzw. nach Abschluß der Berufsausbildung nicht sofort einen Arbeitsplatz finden, zumindest im Bereich der Krankenversicherung eine finanzielle Entlastung der Unterhaltspflichtigen geschaffen werden sollte.

Eine darüber hinausgehende Erleichterung könnte nur durch Verlängerung der Frist von zwölf Monaten bewirkt werden. Auch wenn es bei einer solchen Ausdehnung noch immer Fälle geben wird, die außerhalb der erweiterten Frist liegen und bei denen daher eine Anspruchsberechtigung für Angehörige nicht abgeleitet werden kann, ist jedoch zuzugeben, daß sich durch eine solche Verlängerung die Zahl der Härtefälle verringern würde.

Es ist daher das Ziel des vorliegenden Antrages, die in Rede stehende Frist von zwölf auf 24 Monate zu verlängern.

Bei dieser Gelegenheit soll unter einem noch folgenden Problem gelöst werden:

Derzeit verliert ein Jugendlicher, der innerhalb der zwölfmonatigen Verlängerung der Angehörigeneigenschaft wegen Erwerbslosigkeit auch nur kurzfristig eine Beschäftigung findet, den Krankenversicherungsschutz für die gesamte restliche Dauer. Dies scheint auch angesichts der geplanten Verlängerung auf 24 Monate insbesondere in jenen Fällen eine Härte zu sein, in denen ein Jugendlicher wegen einer zweimonatigen Tätigkeit in einem Saisonbetrieb in Zukunft für die restlichen 22 Monate keinen Krankenversicherungsschutz mehr genießt.

Nach dem vorliegenden Vorschlag soll die Angehörigeneigenschaft gemäß § 123 Abs. 4 ASVG jedenfalls für die Dauer von 24 Monaten gewahrt bleiben. Eine Verlängerung der 24-Monatsfrist um die Zeiten einer Beschäftigung soll damit jedoch nicht verbunden sein.

Zu den Art. II und III:

Die Änderungen des § 62 Abs. 1 GSVG (Art. II Z 1) und des § 58 Abs. 1 BSVG (Art. III Z 1) sind den zu § 95 Abs. 1 ASVG vorgeschlagenen Änderungen nachgebildet. Darüber hinaus soll die im § 123 Abs. 4 ASVG vorgesehene Ausdehnung der Wahrung der Angehörigeneigenschaft in das

628 der Beilagen

3

GSVG (Änderung des § 83 Abs. 4 im Art. II Z 2) und in das BSVG (Änderung des § 78 Abs. 4 im Art. III Z 2) übertragen werden.

139/A der Abgeordneten Hesoun, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Schwimmer als miterledigt gilt.

Weiters hat der Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig die Feststellung getroffen, daß durch den diesem Bericht angeschlossenen Gesetzentwurf der Antrag 119/A der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen und der Antrag

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 05 09

Reicht
Berichterstätter

Hesoun
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem sozialversicherungsrechtliche Vorschriften geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 55/1985, wird geändert wie folgt:

1. Im § 49 Abs. 3 Z 1 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch die auf Grund von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen uä.) gezahlten Vergütungen für den mit Arbeiten außerhalb des Betriebes verbundenen Mehraufwand wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen uä. Insoweit eine kollektive Regelung im Sinne des vorigen Satzes nicht vorliegt, fallen Vergütungen für den mit Arbeiten außerhalb des Betriebes verbundenen Mehraufwand unter den Begriff ‚Tages- und Nächtigungsgelder‘, soweit sie nach § 26 und § 68 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, nicht der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Pflicht unterliegen;“

2. § 49 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Schmutzzulagen, wenn sie auf Grund von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder auf Grund von im § 68 Abs. 2 zweiter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972 angeführten Regelungen gezahlt werden, soweit sie nach § 68 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 nicht der Einkommensteuer-(Lohnsteuer-)Pflicht unterliegen;“

3. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anwendung der §§ 90 und 90 a sind die Renten (Pensionen) mit dem Hilflosenzuschuß (§ 105 a), dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne die

besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 94 sind, soweit dort nichts anderes bestimmt wird, die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 261 Abs. 3), dem Kinderzuschlag (§ 261 a) und dem Leistungszuschlag (§ 284 Abs. 5), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 105 a), die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 248) und die Kinderzuschüsse (§ 262) heranzuziehen.“

4. § 123 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.“

Artikel II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 485/1984, wird geändert wie folgt:

1. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anwendung des § 60 sind, soweit dort nichts anderes bestimmt wird, die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 74), die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 74), dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141).“

2. § 83 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewährt.“

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 486/1984, wird geändert wie folgt:

1. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Anwendung des § 56 sind, soweit dort nichts anderes bestimmt wird, die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 70), die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 70), dem Zurechnungszuschlag (§ 130 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 131), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse (§ 135) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 57 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132).“

2. § 78 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.“

Artikel IV

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 488/1984, wird geändert wie folgt:

§ 56 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.“

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Juni 1985 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 3, Art. II Z 1 und Art. III Z 1;
- b) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juni 1985 Art. I Z 1 und 2.

Artikel VI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.